Stadtverordnetenversammlung
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Vorlage Nr. 101.17.982

Kassel, 18. Juni 2013

Genehmigungspraxis von gewerblichen Sammlungen

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, sich beim Land Hessen dafür einzusetzen, dass der Regierungspräsident im Rahmen der Genehmigungspraxis von gewerblichen Sammlungen gemäß § 17/18 Kreislaufwirtschaftsgesetz bei Nichtvorliegen der Sach- und Fachkunde von Antrag stellenden Firmen, diesen die Genehmigung versagt.
>
> Darüber hinaus ist das Land aufzufordern, dass bei einer möglichen Abwägung der ökologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Schutz des leistungsfähigeren Angebotes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und des Vertrauensschutzes des Antragstellers) eine befristete Genehmigung in vertretbaren Übergangsfristen zu wählen ist.
>
> Weiterhin soll darauf hingewirkt werden, dass die Genehmigungen wie in anderen Bundesländern auch, auf die Unteren Abfallbehörden übertragen werden.

Begründung:

Aufgrund der in Hessen gewählten Genehmigungspraxis (Zuständigkeit durch die Regierungspräsidien) scheinen die Anforderungen an die Tätigkeit gewerblicher Sammler minimiert worden zu sein. So ist zweifelhaft, ob in vielen Einzelfällen die Unterlagen dahingehend vollständig sind, dass der gesamte Entsorgungsweg (Sammeln, Lagern, Behandeln …) hinsichtlich der verschiedenen Bewertungen eine Genehmigung grundsätzlich rechtfertigen würde.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (hier Stadt Kassel/Die Stadtreiniger Kassel) ein entsprechend besseres System unterhält, was zu einer Untersagung führen müsste.

Die Genehmigungsbehörden ermöglichen jedoch in vielen Fällen trotz dieser abfallrechtlichen und fachlichen Zweifel vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes eine Übergangsfrist von bis zu 4 Jahren; diese überschreitet den Ermessens-spielraum erheblich. Sofern diese Regelungen zum Ansatz kommen, sollte auf Mindestanforderungen der Kreislaufwirtschaft und erwarteten rechtlichen An-forderungen (hier Einsammlung von Wertstoffen ab 01.01.2015) Rücksicht genommen werden und Befristungen bis max. 31.12.2014 ausgesprochen werden.

Falls das Land bei seiner bisherigen Praxis mit Konsequenzen bleiben sollte, ist darüber hinaus ggf. zu fordern, dass die Genehmigungen wie in anderen Ländern auf die Unteren Abfallbehörden übertragen werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne